Franklin India Fund (der „Fonds“)

Unternehmenskennung (LEI-Code):
OC1U08GHHGVUW7N3I686

FRANKLIN TEMPLETON

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Wurden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ JA	☒ NEIN
☐ Es wurden damit **nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: 0,00%	☒ Es wurden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt wurden, enthielt es 45,51% an nachhaltigen Investitionen
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
	☒ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wurden damit **nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: 0,00%	☐ Es wurden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, **aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Inwieweit wurden die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt?

Die vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale variierten je nach Zusammensetzung des Portfolios, da sie spezifisch für die Unternehmen bzw. die Branchen sind, in die der Fonds investiert. Zu diesen Merkmalen können beispielsweise die Reduzierung von Treibhausgasemissionen, Ressourceneffizienz, Abfallvermeidung und -recycling, die Vermeidung und Eindämmung von Umweltverschmutzung, gute Arbeitsbedingungen, faire Löhne, Vielfalt und Geschlechtergerechtigkeit, Gesundheits- und Sicherheitskonzepte oder die Ausrichtung an den internationalen Grundsätzen für unternehmerisches Handeln gehören. Der Anlageverwalter, Templeton Asset Management Ltd., versuchte, diese Merkmale zu erfüllen, indem er:

Emittenten mit einer Bewertung von 1 (ausreichend) oder besser aufgrund ihres Umwelt-, Sozial- und Governance-Profils (das „ESG-Profil“) bevorzugte (die Bewertung wird über die eigene ESG-Methode des Anlageverwalters ermittelt),

sich zu einer ESG-Bewertung auf Fondsebene verpflichtete, die höher ist als die MSCI-eigene ESG-Bewertung der Benchmark des Fonds (MSCI India Index), auf die in Anhang F des Verkaufsprospekts verwiesen wird (die „Benchmark“),

im Rahmen seines Anlageprozesses Negativscreens anwendete, wie im nachstehenden Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ der vorvertraglichen Informationen des Fonds näher ausgeführt.

Im Berichtszeitraum hatten alle Emittenten im Fonds eine Bewertung von 1 (ausreichend) oder besser aufgrund ihres Umwelt-, Sozial- und Governance-Profils (das „ESG-Profil“) (die Bewertung wird über die eigene ESG-Methode der Anlageverwalter ermittelt). Der Fonds hielt außerdem ein gewichtetes durchschnittliches ESG-Rating aufrecht, das höher war als das durchschnittliche anhand der MSCI ESG Ratings Methodology gemessene ESG-Rating der Benchmark. Nach Analysen des Anlageverwalters verstieß der Fonds nicht gegen die genannten ESG-Ausschlüsse.

Der Fonds investierte mindestens 20 % seines Portfolios in nachhaltige Anlagen. Von diesen nachhaltigen Investitionen entfielen mindestens 5 % des Fondsportfolios in nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel.

Derivate wurden zur Erreichung der vom Fonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale nicht eingesetzt.

Der Fonds verwendete keine Referenzwerte, an denen er die von ihm beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausrichtete.

Wie haben die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten?

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Zur Messung der Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale wurden folgende Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen:

1. Anteil der Portfoliounternehmen, die nach der eigenen ESG-Methode des Anlageverwalters mit 3 (sehr gut), 2 (gut), 1 (ausreichend) und 0 (schlecht) bewertet sind

2. Gewichteter durchschnittlicher ESG-Basiswert des Portfolios und durchschnittlicher ESG-Wert des Referenzindex, gemessen anhand der MSCI ESG Rating Methodology.

Im Folgenden ist das Portfolio des Fonds aufgeschlüsselt, basierend auf den Durchschnittswerten der vierteljährlichen Momentaufnahmen während des Geschäftsjahres (30.9.2025, 31.12.2025, 31.3.2026 und 30.6.2026).

	Nachhaltigkeits-KPI im historischen Vergleich		
	2026	**2025**	**2024**
Name des Nachhaltigkeits-KPI	**Wert**	**Wert**	**Wert**
Anteil der Portfoliounternehmen, die nach der eigenen ESG-Methode des Anlageverwalters mit 3 (sehr gut) bewertet sind	37,00%	36,33%	33,10%
Anteil der Portfoliounternehmen, die nach der eigenen ESG-Methode des Anlageverwalters mit 2 (gut) bewertet sind	43,92%	45,14%	49,00%
Anteil der Portfoliounternehmen, die nach der eigenen ESG-Methode des Anlageverwalters mit 1 (ausreichend) bewertet sind	17,96%	16,89%	15,50%
Anteil der Portfoliounternehmen, die nach der eigenen ESG-Methode des Anlageverwalters mit 0 (schlecht) bewertet sind	0,00%	0,00%	0,00%
Anteil der Portfoliounternehmen, die nach der eigenen G-Methode des Anlageverwalters mit 3 (sehr gut) bewertet sind	42,86%	45,87%	43,40%
Anteil der Portfoliounternehmen, die nach der eigenen G-Methode des Anlageverwalters mit 2 (gut) bewertet sind	45,16%	45,49%	47,70%
Anteil der Portfoliounternehmen, die nach der eigenen G-Methode des Anlageverwalters mit 1 (ausreichend) bewertet sind	10,87%	7,00%	6,60%
Anteil der Portfoliounternehmen, die nach der eigenen G-Methode des Anlageverwalters mit 0 (schlecht) bewertet sind	0,00%	0,00%	0,00%
Gewichteter durchschnittlicher ESG-Basis-Score des Portfolios, gemessen durch die MSCI ESG Rating Methodology	5,83	5,99	5,60
Durchschnittlicher ESG-Score der Benchmark, gemessen durch die MSCI ESG Rating Methodology	4,72	4,45	4,50

… und im Vergleich zu früheren Perioden?

Vergleiche zu vorangegangenen Zeiträumen sind der Tabelle in der vorherigen Frage zu entnehmen.

Welche Ziele verfolgten die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, und wie trug die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Das Ziel der nachhaltigen Investitionen war es, in einem oder mehreren der sechs folgenden positiven Wirkungsfelder (3 soziale und 3 ökologische), die mit den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (die „UN SDGs“) verbunden sind, zu positiven sozialen und/oder ökologischen Ergebnissen beizutragen:

Soziale Wirkungsfelder:

· Grundbedürfnisse (Waren und Dienstleistungen, die bekanntermaßen erheblich zu Entwicklung beitragen)

· Wohlergehen (bessere Gesundheit, Bildung, Gerechtigkeit und Chancengleichheit für alle)

· Menschenwürdige Arbeit (Schaffung sicherer, sozial-inklusiver Arbeitsplätze und Arbeitsbedingungen für alle)

Ökologische Wirkungsfelder:

· Gesunde Ökosysteme (Erhalt ökologisch robuster Landschaften und Wasserflächen für Mensch und Natur)

· Klimastabilität (Lösungen zur Eindämmung des Temperaturanstiegs auf der Erde)

· Ressourcensicherheit (Schutz der natürlichen Ressourcen durch effiziente und zirkuläre Nutzung)

Die nachhaltigen Investitionen trugen zu diesem Ziel bei, indem sichergestellt wurde, dass die Nettoumsatzerlöse aus nachhaltigen Tätigkeiten eines Unternehmens über einer festgelegten Schwelle lagen. Der Anlageverwalter wendet einen „Pass-Fail“-Ansatz an, um festzustellen, ob eine Anlage nachhaltig ist, und betrachtet eine Position als vollständig nachhaltig, wenn die Nettoumsatzerlöse (oder andere relevante Kennzahlen wie der Kreditbestand bei Finanzunternehmen), die aus nachhaltigen Tätigkeiten erzielt werden, in den sechs Bereichen mit positiver Einflussnahme auf Ebene des betreffenden Emittenten eine festgelegte Schwelle übersteigen. Angaben zur Verteilung der nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen im Berichtszeitraum finden Sie unter „Wie hoch war der Anteil der nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen?“

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, ökologisch oder sozial nachhaltige Anlagezielen nicht erheblich beeinträchtigt?

Bei nachhaltigen Investitionen wurde die DNSH-Bewertung („Do No Significant Harm“) durch ESG-Mindeststandards in die Strategie integriert. Diese Mindeststandards wurden im gesamten Jahr eingehalten.

Der Anlageverwalter untersuchte negative externe Faktoren, indem er anhand von externen ESG-Daten von MSCI schwerwiegende ökologische und soziale Kontroversen ermittelte. Alle nachhaltigen Investitionen mussten die für DNSH festgelegten ESG-Mindeststandards erfüllen, das heißt, sie durften keine schwerwiegenden ökologischen oder sozialen Kontroversen aufweisen, die nicht beseitigt wurden oder für die es keinen positiven Ausblick gibt. Darüber hinaus wurde das Ausbleiben schwerwiegender negativer ökologischer oder sozialer externer Faktoren erfasst und war Teil der Bewertung des Emittenten durch den Anlageverwalter.

Zum Schluss (i) wendete der Anlageverwalter Ausschlüsse an, wie im Abschnitt zur Anlagestrategie im Prospekt näher ausgeführt, und (ii) integrierte die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (die „PAI“) in den Researchprozess.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei der Beurteilung dessen, ob die nachhaltigen Anlagen des Fonds den „Do No Significant Harm“-Grundsätzen entsprechen, berücksichtigte der Anlageverwalter alle verpflichtenden PAI-Indikatoren von Tabelle 1 in Anhang I der in der SFDR vorgesehenen Regulatory Technical Standards („RTS“), sofern diese für die vom Fonds beabsichtigten Anlagen relevant waren, sowie weitere Datenpunkte, die der Anlageverwalter als Indikatoren für nachteilige Auswirkungen ansah. Der Anlageverwalter führte diese Analyse auf der Ebene der einzelnen nachhaltigen Investitionen durch, sodass die Relevanz und Wesentlichkeit der PAI-Indikatoren bei verschiedenen Anlagen jeweils unterschiedlich sein können. Es gab im Berichtsjahr keine Emittenten, die nach Analyse der Anlageverwaltung bezüglich der nachhaltigen Investitionen gegen diese Indikatoren verstießen.

Standen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Der Anteil an nachhaltigen Investitionen des Fonds war nicht in Unternehmen investiert, die die wichtigsten internationalen Konventionen (Grundsätze von Global Compact der Vereinten Nationen (die „UNGC-Grundsätze“), Leitlinien der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“) für multinationale Unternehmen und Leitprinzipien der Vereinten Nationen („UN“) für Wirtschaft und Menschenrechte), wie von MSCI festgelegt, nicht einhielten. Ausnahmen (Abweichungen von den Analysen von MSCI) konnten nur nach einer formellen Überprüfung der mutmaßlichen Verstöße gemacht werden, wenn die Anlageverwaltung sich entweder nicht der Schlussfolgerung anschloss, dass das Unternehmen an Verstößen gegen die Grundsätze dieser Konventionen beteiligt war, oder wenn sie feststellte, dass das Unternehmen positive Änderungen vorgenommen und umgesetzt hatte, die als zufriedenstellend erachtet wurden, um dem Mangel/Verstoß angemessen zu begegnen. Die Schwere des Verstoßes, die Reaktion, die Häufigkeit und die Art der Beteiligung wurden bei der Beurteilung, ob das Unternehmen die internationalen Konventionen einhielt, berücksichtigt. Während des Berichtszeitraums gab es keine Ausnahmen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, welche die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Wie wurden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Der Fonds berücksichtigte insbesondere die folgenden PAI-Indikatoren:

· Treibhausgasemissionen und Treibhausgasintensität der Unternehmen, in die investiert wird

· Verstöße gegen die UNGC-Prinzipien und OECD-Leitsätze

· Verbindung zu umstrittenen Waffen

Im Rahmen des Researchprozesses wendete der Anlageverwalter bei der Beurteilung von ESG-Themen einen wesentlichkeitsbasierten Ansatz für die Bewertung der PAIs an. Bei dieser Bewertung wurden Daten von Drittanbietern, Unternehmensberichte und das eigene Engagement mit den Managementteams berücksichtigt. Die Anlageverwaltung wendet einen sektorbezogenen Ansatz bei der Relevanz der PAI-Indikatoren an, die bei jedem Unternehmen und jeder Branche anders sein können. Darüber hinaus wurden die PAIs auf Portfolioebene ausdrücklich wie folgt berücksichtigt:

· Treibhausgasemissionen und Treibhausgasintensität der Unternehmen, in die investiert wird

Bei Unternehmen mit einer Treibhausgasintensität, die über dem von den Anlageverwaltern für akzeptabel erachteten Schwellenwert, wie unten festgelegt, hinausging, suchte der Anlageverwalter den Kontakt zu den Unternehmen und sprach mit ihnen über die Festlegung angemessener Emissionsreduktionsziele und die entsprechende Kontrolle seiner Treibhausgasemissionen und/oder -intensität.

Dieser Schwellenwert entspricht der durchschnittlichen Treibhausgasintensität der Fonds-Benchmark. Die Daten wurden vierteljährlich überprüft und beziehen die Scope 1- und Scope 2-Emissionen jedes Unternehmens ein.

Anhand der Daten wurden Unternehmen ermittelt, bei denen weitere Analysen erforderlich waren. Bei diesen Unternehmen führten die Anlageverwalter ein gründlicheres Research durch und nahmen Kontakt zu dem jeweiligen Unternehmen auf, um dessen CO2-Management-Strategie aus zukünftiger Perspektive besser zu verstehen.

· Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze oder die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“) für multinationale Unternehmen

Der Fonds investierte nicht in Unternehmen, die gegen die UNGC-Grundsätze oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstießen, wie von MSCI festgelegt, es sei denn, im Einklang mit dem offengelegten Verfahren des Fonds wurde eine Ausnahme gewährt. Ausnahmen (Abweichungen von den Analysen von MSCI) konnten nur nach einer formellen Überprüfung der mutmaßlichen Verstöße gemacht werden, wenn die Anlageverwaltung sich entweder nicht der Schlussfolgerung anschloss, dass das Unternehmen an Verstößen gegen die Grundsätze dieser Konventionen beteiligt war, oder wenn sie feststellte, dass das Unternehmen positive Änderungen vorgenommen und umgesetzt hatte, die als zufriedenstellend erachtet wurden, um dem Mangel/Verstoß angemessen zu begegnen. Die Schwere des Verstoßes, die Reaktion, die Häufigkeit und die Art der Beteiligung wurden bei der Beurteilung, ob das Unternehmen die internationalen Konventionen einhielt, berücksichtigt. Während des Berichtszeitraums gab es keine Ausnahmen.

· Verbindung zu umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Kampfstoffe)

Gemäß den Richtlinien des Anlageverwalters für umstrittene Waffen investierte der Fonds nicht in Unternehmen, die solche Waffen herstellen oder vertreiben.

Was waren die Hauptinvestitionen bei diesem Finanzprodukt?

Im Referenzzeitraum setzten sich die Hauptinvestitionen dieses Fonds (ohne liquide Mittel) wie folgt zusammen:

Die Liste umfasst die Investitionen, auf die **der größte Anteil der** im Bezugszeitraum getätigten **Investitionen** des Finanzprodukts entfiel. Der Bezugszeitraum ist der Zeitraum 2025-07-01 - 2026-06-30.

Größte Investitionen	Sektor	% der Vermögenswerte	Land
HDFC BANK LTD	Finanzsektor	7,97%	Indien
ICICI BANK LTD	Finanzsektor	6,23%	Indien
Eternal Ltd	Zyklische Konsumgüter	5,15%	Indien
MAHINDRA & MAHINDRA LTD	Zyklische Konsumgüter	5,01%	Indien
RELIANCE INDUSTRIES LTD	Energie	4,32%	Indien
AXIS BANK LTD	Finanzsektor	2,97%	Indien
OBEROI REALTY LTD	Immobilien	2,83%	Indien
INFOSYS LTD	Informationstechnologie	2,61%	Indien
COGNIZANT TECHNOLOGY SOLUTIONS CORP	Informationstechnologie	2,58%	USA
Indian Hotels Co Ltd/The	Zyklische Konsumgüter	2,54%	Indien
Tata Motors Passenger Vehicles Limited	Zyklische Konsumgüter	2,38%	Indien
Max Healthcare Institute Ltd	Gesundheitssektor	2,36%	Indien
Tata Consumer Products Ltd	Basiskonsumgüter	2,28%	Indien
TORRENT PHARMACEUTICALS LTD	Gesundheitssektor	2,24%	Indien

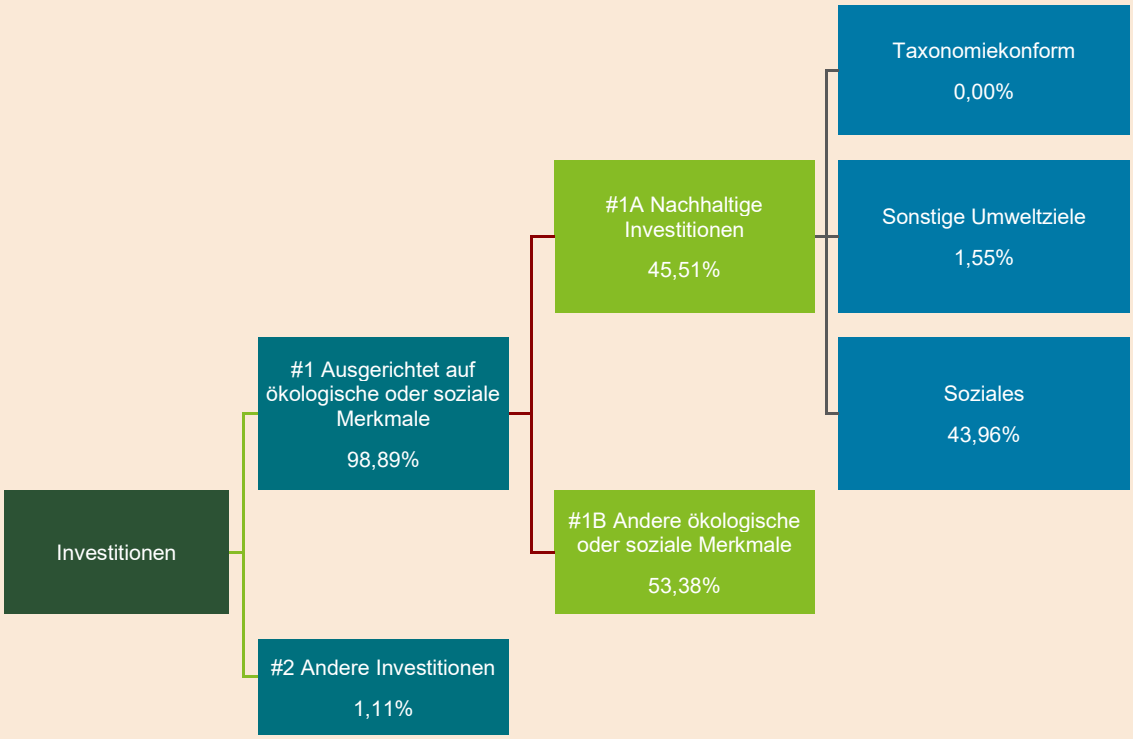
Wie hoch war der Anteil der nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen?

Der Anteil der nachhaltigen Investitionen lag bei 45,51 %.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Wie sah die Vermögensallokation aus?

98,89 % des Portfolios des Fonds waren auf die vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet. Der verbleibende Teil (1,11 %) war nicht auf die beworbenen Merkmale ausgerichtet und bestand hauptsächlich aus liquiden Mitteln (ergänzende liquide Mittel, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds), die zur Deckung des Liquiditätsbedarfs des Fonds gehalten werden, sowie aus Derivaten zu Absicherungszwecken und/oder für ein effizientes Portfoliomanagement. Darüber hinaus investierte der Fonds 45,51 % seines Nettovermögens in nachhaltige Investitionen.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst ökologisch und sozial nachhaltige Investitionen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

	Vermögensallokation im historischen Vergleich		
	2026	**2025**	**2024**
Anlagekategorie	**Anteil der Anlagen**	**Anteil der Anlagen**	**Anteil der Anlagen**
#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale	98,89%	98,36%	97,76%
#2 Andere Investitionen	1,11%	1,64%	2,24%
#1A Nachhaltige Investitionen	45,51%	57,60%	52,60%
#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale	53,38%	40,76%	45,16%
Taxonomiekonform	K. A.	K. A.	K. A.
Sonstige Umweltziele	1,55%	K. A.	K. A.
Soziales	43,96%	57,60%	52,60%

In welchen Wirtschaftssektoren wurden die Investitionen getätigt?

Die Hauptsektoren und Untersektoren dieses Fonds (ohne liquide Mittel) setzten sich im Referenzzeitraum wie folgt zusammen:

Wichtigste Sektoren	% der Vermögenswerte
Finanzsektor	28,40%
Zyklische Konsumgüter	24,30%
Gesundheitssektor	13,88%
Informationstechnologie	6,41%
Industrie	5,90%
Basiskonsumgüter	5,37%
Immobilien	4,72%
Energie	4,32%
Grundstoffe	2,28%
Versorgungsunternehmen	2,09%
Kommunikationsdienste	1,21%
Wichtigste Teilsektoren	**% der Vermögenswerte**
Banken	19,13%
Automobilindustrie	7,39%
Gesundheitsdienstleister u. -dienstleistungen	7,08%
IT-Dienstleistungen	6,11%
Pharmaindustrie	4,74%
Immobilienverwaltung u. -entwicklung	4,72%
Verbraucherkreditgeschäft	4,15%
Fahrzeugkomponenten	4,02%
Versicherungen	3,00%
Lebensmittel	2,89%
Elektrogeräte	2,19%
Kapitalmärkte	2,12%
Biowissenschaft – Hilfsmittel u. Dienstleistungen	2,06%
Hotels	0,00%
Öl	0,00%

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO_2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO_2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die taxonomiekonformen Tätigkeiten werden angegeben als Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die die gegenwärtige „Umweltfreundlichkeit" der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen, für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft relevanten Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Inwiefern waren die nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Nicht zutreffend.

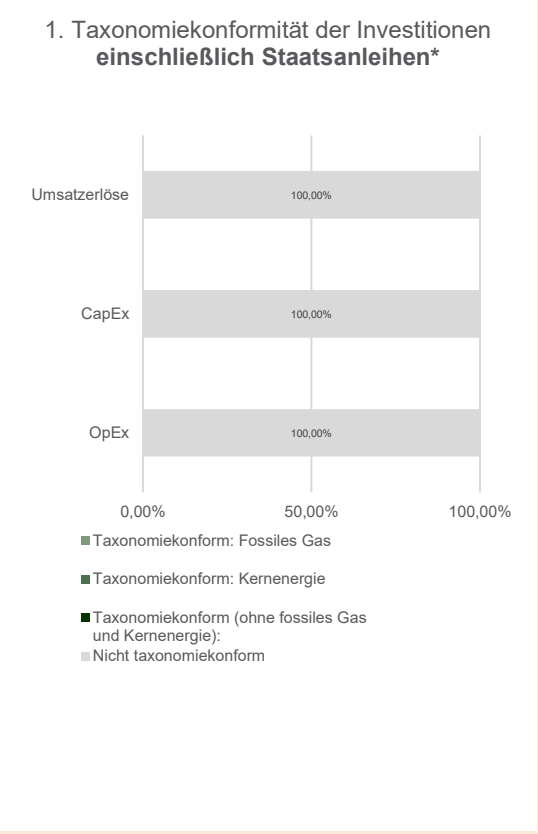
Wurde mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?[1]

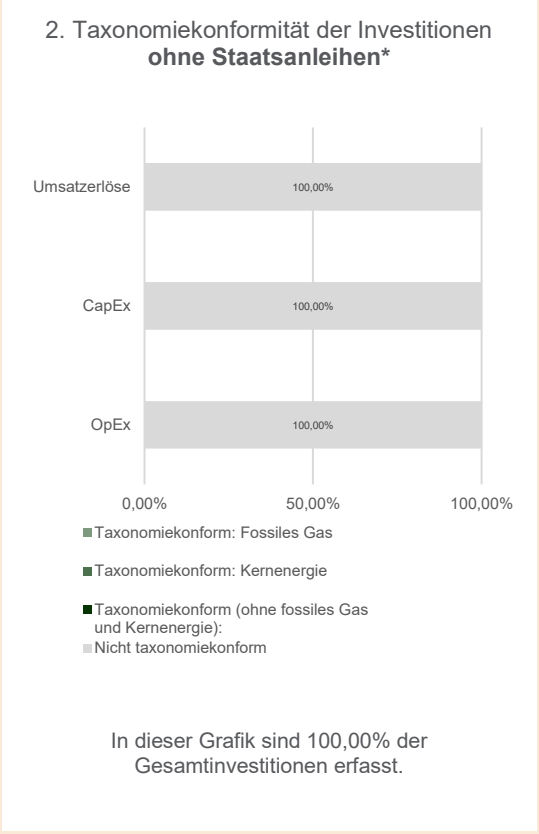
☐ Ja

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

In den nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Prozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie in Einklang gebracht wurden. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*





** Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

Wie hoch war der Anteil der Investitionen, die in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten geflossen sind?

Nicht zutreffend.

Wie hat sich der Anteil der mit der EU-Taxonomie konformen Investitionen im Vergleich zu früheren Bezugszeiträumen entwickelt?

Nicht zutreffend.

[1] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der Verordnung (EU) 2020/852 **nicht berücksichtigen**.

Wie hoch war der Anteil der nicht mit der EU-Taxonomie konformen nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel?

Obwohl sich der Fonds nicht zur Verfolgung eines Umweltziels verpflichtet hatte, waren 1,55 % der Mittel auf ein Umweltziel ausgerichtet, das nicht mit der EU-Taxonomie konform war.

Wie hoch war der Anteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Fonds investierte 43,96 % in nachhaltige Anlagen mit einem sozialen Ziel.

Welche Investitionen fielen unter „Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wurde mit ihnen verfolgt, und gab es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Der Anteil der Investitionen in der Kategorie „#2 Nicht nachhaltige Investitionen“ betrug 1,11 % und umfasste liquide Mittel (ergänzende liquide Mittel, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds), die zu Liquiditätszwecken gehalten werden, sowie Derivate, die zu Absicherungszwecken und/oder für ein effizientes Portfoliomanagement gehalten werden, und die nicht an den beworbenen Merkmalen ausgerichtet sind. Es gibt keinen ökologischen und/oder sozialen Mindestschutz.

Welche Maßnahmen wurden während des Bezugszeitraums zur Erfüllung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale ergriffen?

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie wurden während des Referenzzeitraums vom Anlageteam und Investment Compliance überwacht. Diese liegen nicht im Ermessen des Anlageverwalters und lassen sich wie folgt zusammenfassen:

· Der Fonds schloss Unternehmen aus, die nach der eigenen ESG-Methode mit 0 (Schlecht) bewertet waren.

· Der Fonds hielt ein gewichtetes durchschnittliches ESG-Rating des Fonds aufrecht, das höher war als das durchschnittliche anhand der MSCI ESG Ratings Methodology gemessene ESG-Rating der Benchmark.

· Der Fonds wendete die im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ der vorvertraglichen Informationen des Fonds näher beschriebenen ESG-Ausschlüsse an.

Wie hat dieses Finanzprodukt im Vergleich zum bestimmten Referenzwert abgeschnitten?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Nicht zutreffend.